

Fachinformation

zu Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Brandschutzdienststellen/Leitstellen/Feuerwehren

Herausgegeben von:

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) in Abstimmung mit
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Sachverhalt:

Bauordnungsrechtlich notwendige Brandmeldeanlagen müssen in der Regel bei den alarmanlösenden Stellen für die Feuerwehren aufgeschaltet werden. Die Feuerwehren sind in der Folge verpflichtet, einen Alarm zu verifizieren und zu erkunden, ob ein Schadensereignis vorliegt.

Aus der Historie heraus waren die sogenannten „**Technischen** Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ erforderlich, da viele technische Details noch nicht genormt und damit auch nicht vereinheitlicht waren. Zudem konnte man damit aber auch eine einheitliche Ausbildung für einen bestimmten Bereich der Feuerwehren (z. B. Gemeinde / Stadt oder Landkreis) durchführen.

DIN ist unter anderem damit beauftragt, einheitliche Normenvorgaben zu erstellen und mit den beteiligten Fachgremien auf dem aktuellen technischen Stand zu halten. Dabei muss DIN auch die europäische Normung und in der Folge auch die Übernahme der europäischen Vorgaben in die deutsche Normung berücksichtigen. In den Bereichen, bei denen es sich auch um Themenbereiche der Feuerwehren handelt, sind in der Regel benannte Vertreter der Feuerwehrverbände vertreten und bringen damit die fachliche Expertise der Feuerwehren in den Normungsprozess ein.

Mit den heute geltenden Normen wie der **DIN 14675-1**, der Normenreihe **DIN VDE 0833** sowie den DIN-Normen für die Feuerwehrperipherie wie der **DIN 14661 (FBF)**, **DIN 14662 (FAT)**, **DIN 14663 (FGB)** und **DIN 14664 (FES)** sind technische Rahmenbedingungen ausreichend beschrieben, um technische Anforderungen in den dann nur noch als „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ bezeichneten Erläuterung nicht mehr aufführen zu müssen.

In den aktuellen „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ (AB BMA) sind dann allenfalls noch **organisatorische** Anforderungen für den Antragsprozess oder die Einsatzmaßnahmen sowie Erläuterungen zur Alarmorganisation für das Auffinden einer BMA oder auch einer Brandmeldeeinrichtung (z. B. Handfeuermelder, automatischer Brandmelder, Löschanlage) erforderlich.

Auszug aus DIN 14675-1:2020-01, Einleitung:

„Ziel dieser Norm ist, zusammen mit den Normen der Normenreihe DIN VDE 0833 (VDE 0833) die Anforderungen, die bisher in den „Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr“ enthalten sind, durch normative Festlegungen weitestgehend zu vereinheitlichen.“

Die wesentlichen Punkte, die noch einer örtlich zu treffenden Erläuterung bedürfen, wurden als Hinweis in DIN 14675-1:2020-01, Anhang P (informativ) mit aufgenommen.

Auszug aus DIN 14675-1:2020-01, Anhang P:

Verbleibende standortspezifische Festlegungen:

- » Antragsprozess zum Anschluss einer BMA;
- » Ansprechpartner bei der Feuerwehr;
- » Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale;
- » Kalottenfarbe der Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt;
- » Aussagen/Bezugsquelle der Feuerwehrschießung für FBF, FAT, Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB), FSD etc.;
- » Anforderungen für die Erstinformationsstelle (FBF, FAT etc.);
- » Vereinbarung über FSD;
- » Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen der Decken-/Bodenplatten zur Ermittlung der ausgelösten Melder;
- » Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude;
- » Kostenregelung für Abnahme/Wiederholung der Abnahme;
- » Darstellung der ausgelösten Melder/MG im FAT;
- » Festlegung der Größe der Feuerwehrlaufkarten DIN A4/DIN A3 und Abstimmung der Begrifflichkeiten;
- » Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm;
- » Informationen zur Durchführung von Revisionsalarmen;
- » Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung von FAT, FBF, ÜE und FSD;

Verbindlichkeit von „Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“:

Brandmeldeanlagen sind meist bauordnungsrechtlich notwendig. Das heißt, dass sie eine Forderung einer Bauvorschrift oder eines geprüften Brandschutznachweises/-konzeptes sind. In der Regel ist die BMA auch bei einer alarmauslösenden Stelle für die Feuerwehr (Leitstelle/Einsatzzentrale oder vergleichbar) aufzuschalten.

Die durch die Bauaufsichtsbehörden bzw. Brandschutzdienststellen herausgegebenen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen sollten daher in der Regel auch als Auflage in der Baugenehmigung oder als Forderung eines geprüften Brandschutznachweises/-konzeptes berücksichtigt werden. Länderspezifisch kann dies rechtlich auch anders geregelt sein.

Wichtig ist dabei vor allem, dass in den Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen nur Inhalte beschrieben werden, die im Zusammenhang mit dem Antragsprozess und der Alarmverfolgung von Alarmen aus Brandmeldeanlagen durch die Feuerwehren im Gebäude bzw. in der Anlage stehen.

Sind aus einsatztaktischer Sicht der Feuerwehren weitere Forderungen wie z. B. Feuerwehrplan, Feuerwehr-Gebädefunkanlage usw. erforderlich, ist hierbei immer die dafür erforderliche Rechtsgrundlage zu prüfen, mit der die Anforderungen der Feuerwehren dann auch rechtlich durchgesetzt werden können.

Die Herausgeber von Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen benötigen daher auch den notwendigen fachlichen Hintergrund der **rechtlichen Durchsetzbarkeit**, aber auch der **rechtlichen Zulässigkeit** ihrer Forderungen an die Feuerwehren, die im Zusammenhang mit der Alarmauslösung und Verfolgung von Alarmen, die durch Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, stehen müssen.

Anhang

nicht zulässiger Anforderungen in Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

TAB Anton — Stand: 03/2023

Abschnitt 8.2.9 – FSD-Sabotagealarm

→ „Bei Auslösen des Sabotagealarms muss das FSD entriegelt werden, was eine Abweichung zur VdS 2105 darstellt.“

TAB Berta — Stand: 03/2020

Abschnitt 4.8

→ „Es ist eine gelbe (Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb) Blitzleuchte (Bauform pyramidenförmig – Blitzenergie 10 J) in der Nähe des FSD zu montieren.“

Nicht einmal die harmonisierten Produktnormen (z. B. EN 54-11) geben für Farben den konkreten RAL-Ton an. Es genügt, die Farbe anzugeben und bzgl. möglicher RAL-Töne auf ISO 3864-4 zu verweisen.

Abschnitt 7.4

→ „Zusätzlich sind am FAT über Leuchtdioden die FSD-Informationen „entriegelt“ und „Sabotagealarm“ anzuzeigen.“

Zusätzliche Anforderungen an genormte und standardisierte Produkte.

TAB Cäsar — Stand: 10/2020

Abschnitt 1.3 – Allgemeine Vorschriften

→ „BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

[...]

DIN 57833/ VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

[...]

- o VdS 2093 VdS-Richtlinie für natürliche Rauchabzugsanlagen
 - o VdS 2095 VdS-Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
 - o VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots
 - o VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
 - o VdS 2465-2, -3 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen
 - o VdS 2471-S1 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
 - o VdS 2592 VdS-Richtlinie für CO₂-Feuerlöschanlagen
 - o VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen
- [...]“

Verweis auf veraltete bzw. rein privatrechtliche Dokumente.

Abschnitt 4 – Brandmeldezentrale

→ „Für Brandmeldeanlagen (BMA) sowie die zugehörigen Alarmübertragungseinrichtungen gilt insbesondere die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR). Gemäß LAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. Dies gilt auch für die abgesetzten Bedienteile der BMZ für die Feuerwehr (FBF, FAT, FGB etc.). Brandmeldezentralen sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens in F30 abzutrennen. Hierzu ist die BMA in einem separaten Raum aufzustellen, oder entsprechend hinter bauseitigen Umbauungen, Abtrennungen oder Brandschutzgehäusen in F30-Qualität zu installieren.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gem. DIN VDE 0833-2 der Raum, in der sich die BMZ befindet, mit automatischen Meldern überwacht werden muss. Falls eine Kapselung der BMZ mittels Brandschutzgehäuse erfolgt, ist die Überwachung des Gehäuses mittels eines automatischen Melders notwendig. Das Gehäuse ist in diesem Fall dann normativ wie ein Raum zu sehen.“

Einmischen in bauordnungsrechtliche Vorgaben und fehlerhaftes Verständnis der Anforderungen der (M)LAR. Vgl. Kommentar von VdS und ZVEI zur MLAR ([Link](#)).

TAB Charlotte — Stand: 12/2020

Seite 4

→ „Im Bereich des FAT sind Zustandsanzeigen zum FSD Status „Entriegelt“ und „Sabotage“ vorzusehen. Alle Bedienelemente sind als quadratische, mechanische Taster auszuführen (keine Folientaster).“

Zusätzliche Anforderungen an genormte und standardisierte Produkte.

TAB Dora — Stand: 11/2018

Abschnitt 5.2.1 – Projektierung

→ „Bei der Projektierung von Meldern sind folgende Richtwerte einzuhalten:

- » Allgemein: Überwachung von max. 5 aneinander grenzenden Räumen.
- » Bei linearen Wärmemeldern: Überwachung von max. 3 aneinander grenzender Räume mit in Summe max. 800qm Grundfläche je System.
- » Bei RAS-Systemen, die hindernisfrei einsehbar sind: Überwachung von max. 3 aneinander grenzender Räume mit in Summe max. 400qm Grundfläche je System.
- » Bei RAS-Systemen, die nicht hindernisfrei einsehbar sind (z.B. bei Zwischendecken- oder Doppelbodenüberwachung): Überwachung von max. 3 aneinander grenzender Räume mit in Summe max. 200qm Grundfläche je System.“

Vorgaben zur Planung und Projektierung von Brandmeldern sind normativ geregelt und gehören nicht in die TAB.

TAB Emil — Stand: 07/2016

Seite 3

→ „Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Nebenclearingsstelle (ZE-NC) gestellt werden [...].“

Abschnitt 2.4

→ „ZE bzw. ZE-NC und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär von der Feuerwehr freigegeben. [...]“

Ein zugelassener Errichter (ZE) bzw. ein zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) sind weder im Bauordnungsrecht noch in den anzuwendenden Normen für die Alarmübertragung gefordert bzw. vorgesehen.

TAB Friedrich — Stand: 08/2019

Abschnitt 6.1.2 – Gaslöschanlagen

→ „(2) Bei Bereichen, die mit einer Gaslöschanlage versehen sind, ist über jede Zugangstür eine gelbe Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung anspricht, zusätzlich sind entsprechende Gefahrenhinweise für das eingesetzte Gas anzubringen. (siehe DGUV Regel 105-001-Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen)“

Eine zusätzliche Blitzleuchte ist überflüssig, weil aktive Warntransparente vorgesehen sind, siehe DGUV 205-026 Abschnitt 5.1.2: „An den Zugängen zu den Löschbereichen bzw. Gefährdungsbereichen müssen zusätzliche Warnleuchten **oder Leuchtzeichen auf den ausgelösten Zustand der Löschanlage hinweisen** [Herv. d. Autors], wenn der Zutritt nicht durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.“

Die oben genannte DGUV 105-001 wurde zurückgezogen und in die DGUV 205-026 integriert.
„(4) Für die Gaslöschanlage ist ein Gesamtkonzept inkl. Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.“

Der Hinweis kann als organisatorische Anforderung enthalten sein, muss aber nicht, weil dieses eine Anforderung aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Vorhandensein einer Betriebsanweisung als Resultat der Gefährdungsbeurteilung.

TAB Gustav — Stand: 11/2020

Abschnitt 4.4 – Automatische Löschanlagen

→ „4.4.3 Für die Feuerwehreinsatzkräfte ist am Zugang des Gaslöschanlagenbereichs ein unverschlossenes BFF zur Deaktivierung der Akustik und zur Abschaltung des Feuersalarmes der Gaslöschanlage zu installieren.“

Das ist normativ nicht zulässig. Das Abschalten der Alarmierungsmittel der Löschanlage und das Rücksetzen der Löschanlage ist ausschließlich an der elektrischen Steuereinrichtung (EST) der Löschanlage zulässig. Siehe DIN EN 12094-1:2003-07, 4.6.2: „Wenn die Alarmierungseinrichtung abgestellt werden können, darf eine Abstellung nach einer Aktivierung der Alarmierungseinrichtung nur von Hand in Zugangsebene 2 und erst dann möglich sein, wenn der ausgelöste Zustand erreicht ist.“

TAB Heinrich — Stand: 01/2011 und TAB Ida — Stand: 01/2020

Abschnitt 6.3.1 – Elektroakustische Warneinrichtungen

→ „Die Hupen im Löschbereich müssen über das FBF abschaltbar sein.“

Das ist normativ nicht zulässig. Das Abschalten der Alarmierungsmittel der Löschanlage und das Rücksetzen der Löschanlage ist ausschließlich an der elektrischen Steuereinrichtung (EST) der Löschanlage zulässig. Siehe DIN EN 12094-1:2003-07, 4.6.2: „Wenn die Alarmierungseinrichtung abgestellt werden können, darf eine Abstellung nach einer Aktivierung der Alarmierungseinrichtung nur von Hand in Zugangsebene 2 und erst dann möglich sein, wenn der ausgelöste Zustand erreicht ist.“

Abschnitt 6.3.3 – Kugelhahn – Absperrung in der Hupenleitung

→ „Für die Abschaltung muss in der Hupenleitung ein Kugelhahn installiert werden. Der Kugelhahn ist in der „AUF-Stellung“ einzubauen und zu verplomben. Diese Bedienstelle ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Überwachung des Schaltzustandes erfolgt über eine Primärleitung zur Löschzentrale bzw. BMUZ mit optischer und akustischer Störmeldung.“

Hier werden technische Anforderungen beschrieben die bereits in anderen Regelwerken ausreichend beschrieben sind, siehe VdS 2454, Abschnitt D.3:

„Hupenabsperrventile müssen so ausgeführt sein, dass

- o Die Betätigung nur mit Zugangsberechtigung (z. B. Kasten mit Schloss, abgeschlossener Schrank) erfolgen kann, und
- o Konstruktiv sichergestellt ist, dass durch eine Betätigung im Bereitschaftszustand keine andauernde Absperrung der Alarmierung bewirkt werden kann.“

Abschnitt 6.3.4 – Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung

→ „Es sind nur Magnetventile mit Arbeitsstromprinzip einzubauen, die stromlos immer in „AUF-Stellung“ stehen. Betätigung des Ventils nur durch einen Schlüsselschalter mit der Schließung Feuerwehr Mönchengladbach (siehe auch Abschnitt 4.5 – FBF-). Beim Zurücksetzen der BMUZ oder BMZ über das Feuerwehrbedienfeld muss das Magnetventil automatisch wieder stromlos sein. Überwachung des Schaltzustandes wie beim Kugelhahn.“

Diese Anforderung ist obsolet, weil die mechanische Hupenabschaltung Stand der Technik und Bestandteil der Systemerkennung vom Löschesystem ist. Zudem dürfte ein Zurücksetzen ausschließlich über die elektrische Steuereinrichtung der Löschanlage, nicht aber über eine BMUZ/BMZ, erfolgen.

Abschnitt 6.3.5 – Optische Signaleinrichtungen

→ „Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen, fordert die Feuerwehr eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „**Löschgas geflutet**“.“

Diese Anforderung kann entfallen, weil aktive Warntransparente Stand der Technik sind, siehe DGUV 205-026, Abschnitt 5.1.2.: „An den Zugängen zu den Löschbereichen bzw. Gefährdungsbereichen müssen zusätzlich Warnleuchten **oder Leuchtzeichen auf den ausgelösten Zustand der Löschanlage hinweisen** [Herv. d. Autors], wenn der Zutritt nicht durch andere geeignete Maßnahmen verhindert wird.“

Abschnitt 6.3.6 – Optische Auslöseanzeige am FBF

→ „Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe „Löschanlage ausgelöst“ im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld leuchten.

Die akustischen Signale bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.“

Das ist normativ nicht zulässig. Das Abschalten der Alarmierungsmittel der Löschanlage und das Rücksetzen der Löschanlage ist ausschließlich an der elektrischen Steuereinrichtung (EST) der Löschanlage zulässig. Siehe DIN EN 12094-1:2003-07, 4.6.2: „Wenn die Alarmierungseinrichtung abgestellt werden können, darf eine Abstellung nach einer Aktivierung der Alarmierungseinrichtung nur von Hand in Zugangsebene 2 und erst dann möglich sein, wenn der ausgelöste Zustand erreicht ist.“

TAB Julius — Stand: 06/2011

Abschnitt 14.1 – Auslösung der Alarmübertragungseinrichtung (AÜE)

→ „Die AÜE wird bei Löschanlagen entweder durch einen selbst rückstellenden Druckschalter, der beim Ausströmen des Löschmittels anspricht, oder über eine VdS zugelassene Schnittstelle, die an eine eigene Meldergruppe der Brandmelderzentrale, ausgelöst.“

Das ist eine technische Anforderung, die unklar ist und den Normen EN 54-2 und EN 12094-1 widerspricht. Die richtige Formulierung müsste sein: „Die AÜE wird bei Löschanlagen durch einen selbst rückstellenden Druckschalter, der beim Ausströmen des Löschmittels anspricht, direkt oder über eine VdS zugelassene Schnittstelle, an eine eigene Meldergruppe der Brandmelderzentrale weitergeleitet, ausgelöst.“

TAB Konrad — Stand: 08/2018

Abschnitt 13.3

→ „Sind an einer Brandmelderzentrale nur selbsttätige Löscheinrichtungen angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmelderzentrale ein Handfeuermelder angebracht werden.“

Das ist eine technische Anforderung, deren Sinn nicht erkennbar ist. Wenn automatische Melder ausschließlich die Löschanlagen ansteuern, ist eine Alarmübertragung an die Feuerwehr auch ohne zusätzlichen Handfeuermelder sichergestellt.

TAB Ludwig — Stand: 04/2021

Abschnitt 2.2.3 – Ortsfeste Löschanlagen

→ „Sonstige ortsfeste Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am Feuerwehrranzeigetableau mit der Bezeichnung des jeweiligen Meldebereiches angezeigt wird. Der erstauslösende Melder für eine Löschanlage muss am Feuerwehrranzeigetableau angezeigt werden (**VdS-zertifizierte Schnittstelle**) [Herv. d. Autors].“

Das ist ein technischer Hinweis, der sachlich nicht korrekt ist. Informationen über ausgelöste Melder sind nicht Bestandteil der VdS Schnittstelle.

TAB Martha — Stand: 11/2020

Abschnitt 13.2

→ „Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter **oder** [Herv. d. Autors] einer VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), der an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet ist, ausgelöst.“

Das ist ein technischer Hinweis, der sachlich nicht korrekt und in vielen TAB enthalten ist. Korrekt müsste die Formulierung sein: „Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter (spricht beim Ausströmen des Löschmittels) und ggf. über eine VdS-zugelassene Schnittstelle ausgelöst. Der Druckschalter muss an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet sein.“